

vorgeschriebene abweichende Satzeinrichtungen, oder auch bei der Korrektur verlangte wesentliche Umänderungen und Einschaltung neuer Zusätze die Druckkosten erhöhen, und wenn demungeachtet die Ausführung der Änderungen als notwendig angeordnet wurde.

Der Preis der Exemplare auf Schreibpapier ist um die Hälfte höher anzusetzen, als der auf Druckpapier. Jeder Band ist einzeln käuflich. Der Buchhandel erhält 25% Rabatt.

§ 5.

Die Verlagshandlung liefert der Zentralkommission 24 Freiexemplare, davon 3 auf feinerem Papier, und ferner jedem Bearbeiter eines einzelnen Bandes oder Stückes 8 Sonderabdrücke seiner Arbeit.

§ 6.

Die Verlagshandlung verpflichtet sich, der Zentralkommission auf Verlangen bis zu 10 Exemplaren jedes Bandes für die Hälfte des Ladenpreises zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Bei Zweifel über Auslegung dieses Vertrages unterwerfen sich beide abschließenden Teile der Entscheidung eines Schiedsgerichtes von 3 Personen, von denen jeder Teil eine ernannt, die dritte von diesen bezeichnet wird.

§ 8.

Sollte die Zentralkommission sich veranlaßt finden, eine der folgenden neuen Abteilungen einer anderen Handlung in Verlag zu geben, so verpflichtet sich die Weidmannsche Buchhandlung, dieser die Liste der Abnehmer der in ihrem Verlag erschienenen Abteilungen mitzuteilen.

§ 9.

Eine Übertragung der der Weidmannschen Buchhandlung aus diesem Vertrage erwachsenden Rechte auf eine andere Firma kann nur mit Genehmigung der Zentralkommission erfolgen.

Es sind von diesem Vertrage zwei gleichlautende Abschriften mit beiderseitigen Namensunterschriften, die eine für die Zentralkommission der Monumenta Germaniae historica, die andere für die Weidmannsche Buchhandlung ausgefertigt worden.

Berlin, den 3. Juli 1911.

Für die Zentralkommission

Weidmannsche Buchhandlung

gez. R. Koser

gez. O. Holder-Egger

gez. M. Tangl.

Siegelstelle